

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 43=63 (1897)

**Heft:** 16

**Rubrik:** Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Mitglieder erhalten und seine Arbeiten verteilt wie folgt:  
Präsidium: Oberst-Korpskommandant Bleuler, Stellvertreter: Oberstdivisionär Meister. I. Sektion: Infanterie: Die Herren Oberst Geilinger, Oberst Gallati, Oberst Favre, Oberstlt. Usteri, Oberstlt. Zwicky, Oberstlt. Stadler. II. Sektion: Kavallerie: Oberst Wildbolz, Oberst Fehr, Oberstlt. Jänike. III. Sektion: Artillerie: Oberst Pestalozzi, Oberst Bleuler-Hüni, Oberstlt. Stadtmann. IV. Sektion: Genie: Oberst Pfund, Oberstlt. Jänike, Oberstlt. Dietler. V. Sektion: Sanität: Oberst Massini, Oberst Wildbolz. VI. Sektion: Verwaltung: Oberst Olbrecht, Oberstlt. Siegfried, Oberstlt. Leemann. VII. Sektion: Vorunterricht: Oberst U. Meister, Oberst Brandenberger, Oberst Hintermann.

Die Unteroffiziersversammlung findet am 24.—26. Juli l. J. statt.

**Bern.** (**Das Bataillon 24**) hatte in Bern seinen Wiederholungskurs zu bestehen. Die Schlusstage des Kurses wurden zu einem Heimmarsch in den Jura und zu Gefechtsübungen benutzt. Nachdem am letzten Dienstag morgen von Bern abmarschiert worden war, gelangte das Bataillon nach einem Marsch von circa 30 km bis Mett, wo Kantonemente bezogen wurden. Der folgende Tag, der Mittwoch, brachte den Hauptmarsch von 43 km über Bellelay nach Glovelier. Unter Gefechtsübungen wurde am Donnerstag Glovelier erreicht. Am Freitag war Inspektion. Die Truppe wurde nach Pruntrut geführt und im besten Wohlsein entlassen. Der kantonale Militärdirektor, Herr Joliat, folgte den Manövern von Glovelier bis Courgenay und wohnte der Entlassung der Mannschaft in Pruntrut bei. Der „Jura“ schreibt, die Truppen hätten ihr Möglichstes geleistet, sie seien aber auch demnach mit Respekt behandelt worden.

(Bund.)

— (**Der bernischen Winkelriedstiftung**) wird auf den Antrag der Militärdirektion bis auf weiteres vom Regierungsrat ein freiwilliger jährlicher Beitrag von Fr. 2000 aus dem Ertrag der Militärbussenkasse zuerkannt.

— (**Basler Fechtklub.**) Bei Anlass seines 20jährigen Bestehens hielt der Basler Fechtklub am vergangenen Sonntag, den 4. ds. Mts., Vormittag im städtischen Fechtsaal, Eisengasse 5, einen Assaut ab, wozu viele Gäste und Freunde des Fechtesportes geladen und erschienen waren. Der Klub, der bis vor wenigen Jahren unter der Ungunst mancher Verhältnisse leidend, sich nicht recht hatte entwickeln können, hat in letzter Zeit an Mitgliederzahl und Freunden erheblich zugenommen und verdankt dies neben seiner Rührigkeit und dem guten Geiste, der in ihm herrscht, zum grossen Teil auch der mehr und mehr ins Publikum dringenden Überzeugung, welch gesunde Leibesübung und in wie hohem Grade förderlich für die Kraft, Gewandtheit und Elasticität des Körpers, gerade das Fechten ist.

Der Assaut begann präzis um 10½ Uhr, damit das 15 Nummern zählende Programm bis 12 Uhr erledigt werden konnte. Das Präsidium hatte in verdankenswerter Weise Herr Dr. B. Brömmel übernommen; sämtliche Nummern kamen Schlag auf Schlag zur Abwicklung. Es wurde auch diesmal gut gearbeitet, und wenn auch hie und da der Anfänger sich fühlbar machte, so zeugten doch die verschiedenen flott durchgeföhrten Nummern von grossem Fleisse der Mitglieder und der guten Führung, was namentlich bei dem Sektionsfechten deutlich zum Ausdruck kam. Ausser dem Sektionsfechten für Säbel und Fleuret kamen verschiedene Assauts mit Fleuret, Säbel und Bajonet zur Aufführung, ferner ein Assaut mit Epée de Combat (Duelldegen). Besonderes Interesse bot das Auftreten unseres Fechtmeisters Hrn. Berthe mit Hrn. Fechtmeister Meyer aus Mülhausen;

die beiden Herren wurden durch reichen Beifall für ihre guten Leistungen von dem zahlreichen Publikum belohnt. Des Nachmittags vereinigten sich die Teilnehmer im Schloss Bottmingen zu gemütlicher Unterhaltung, wobei der Präsident die Mitglieder ermahnte, auch den zweiten Teil des Winterprogrammes mit gleicher Bravour durchzuführen.

Wir benützen diese Gelegenheit, das Publikum jetzt schon darauf aufmerksam zu machen, dass der Fechtklub es sich zur Aufgabe gestellt hat, Ende dieses Monates in der Burgvogteihalle eine grössere öffentliche Aufführung zu veranstalten, wobei neben dem modernen Fechten ein historisches Fechten aus den verschiedenen Zeitaltern und in den entsprechenden Kostümen zur Anschauung kommen soll. Zweck dieser besondern Aufführung ist, zu zeigen, wie das Fechten in den verschiedenen Zeitaltern ungleich angewandt oder geübt und nach und nach durch Waffenart und Übung verbessert und vervollkommen wurde. Wie wir aus guter Quelle vernehmen, soll auf diese historischen Nummern, die den Glanzpunkt des Abends bilden sollen, ganz besondere Sorgfalt verwendet werden. Das Nähere hierüber wird erst später bekannt gegeben. (A. Sch. Z.)

## A u s l a n d .

**Bayern.** (**R a s c h e s A v a n c e m e n t.**) Unter diesem Titel schreiben die „M. N. N.“: Durch den jüngsten Armeebefehl sind die ersten Offiziere zu Obersten befördert worden, deren Dienstzeit im Jahre 1870 beginnt. Es sind dies Oberst Graf Dürckheim-Montmartin, der Kommandeur des Infanterie-Leib-Regiments, Unterlieutenant seit 12. August 1870, und Oberst Thäter, Abteilungschef im Kriegsministerium, Unterlieutenant seit 10. September 1870. Ersterer steht im 47., Letzterer im 51. Lebensjahr.

**Österreich.** (**A u s s e r t o u r i c h e B e f ö r d e r u n g e n .**) In früherer Zeit galt im allgemeinen in der österreichischen Armee der Grundsatz der Offiziersbeförderungen nach dem Dienstalter. Seit etwa dreissig Jahren sind auch aussertourliche Beförderungen gesetzlich eingeführt. Ohne auf frühere Vorschriften zurückzugreifen, bemerken wir: nach den gesetzlichen Bestimmungen von 1875 konnten zu Oberlieutenants befördert werden die Lieutenants, welche in der Kriegsschule (höherer Kurs) die Qualifikation „vorzüglich“ erhalten hatten; ferner zu Hauptleuten, bzw. Rittmeistern, welche die vorgenannte Schule mit der Note „sehr gut“ absolviert hatten. Die aussertourliche Beförderung zu Majoren, Oberstleutenants und Obersten erfolgte auf Grundlage der Persons-Beschreibungen der vorgesetzten Behörden. In den Chargen bis zum Hauptmann mussten von 6 Stellen 5, in den Stabsoffizierschargen von 4 Stellen mindestens 3 tourlich besetzt werden. Überdies mussten aussertourlich zu befördernde Lieutenants, Oberlieutenants und Hauptleute in die vordere Ranghälfte vorgerückt sein.

Die Beförderungsvorschrift von 1896 eröffnet Aussicht auf aussertourliche Beförderung: „vorzüglich“ geeigneten Kadetten (auch Reserve-) zu Lieutenants; zu Oberlieutenants a) Lieutenants, welche die Kriegsschule (höheren Kurs) mit solchem Erfolg absolviert haben, dass sie für die Zuteilung zum General- oder Geniestab (besondere Verwendung in der Artillerie) geeignet erscheinen, und b) Lieutenants, welche sich bei der Aufnahmsprüfung zur Kriegsschule (höherer Kurs) als militärisch sehr begabt erwiesen haben; zum Hauptmann (Rittmeister) Oberlieutenants, welche die Kriegsschule (höheren Kurs) mindestens „gut“ absolviert haben oder bei der Aufnahmsprüfung in einer dieser Fachbildungsanstalten, oder aber in der

Korps-Offiziersschule als militärisch sehr begabt befunden worden sind.

Zum Major und Oberstleutnant erfolgt die Beförderung ausschliesslich auf Grund der Qualifikationsbeschreibung; zum Obersten kann eine aussertourliche Beförderung nicht erfolgen.

Neben dem aussertourlichen Avancement innerhalb der Truppen begreift auch die Ergänzung des Generalstabes (Geniestabes) und das Avancement in demselben ein rascheres Avancement der Mitglieder desselben in sich.

Nach der neuen Vorschrift können die nach Absolvierung einer Fachbildungs-Anstalt dem Generalstabe zugeteilten Offiziere nach 1½—3 Jahren der Zuteilung aussertourlich zu Hauptleuten (Rittmeistern) 2. Klasse befördert werden, bei gleichzeitiger Einrückung zum Truppendienste. Derlei Offiziere können nach mindestens zweijähriger Truppendienstleistung zu Hauptleuten im Generalstabs-Korps ernannt werden.

Die Beförderung zu Regiments-, Brigade- und höhern Kommanden ist an eine Rangtour nicht gebunden.

Die hohe Wichtigkeit der Charaktereigenschaften, des Wissens und Könnens eines Regimentskommandanten wird besonders betont und dementsprechend ein hoher und strenger Massstab bei Beurteilung der Oberstlieutenants mit Bezug auf ihre Eignung zur Beförderung gefordert. Damit im Zusammenhange steht auch die Verfügung, dass bei Verfassung der Qualifikationslisten über Majore in unzweifelhafter Weise entschieden werden muss, welche von ihnen zur begründeten Voraussetzung berechtigen, dass sie auch als Regimentskommandanten u. dgl. zu entsprechen vermögen und welche von ihnen nur die Oberstlieutenantscharge erreichen, über diese aber nicht mehr befördert werden können.

Das Gesetz macht den Eindruck, dass man bemüht gewesen sei, einzig und allein der militärischen Befähigung der Offiziere entsprechend eine raschere Beförderung zu den höheren Graden zu ermöglichen.

**Österreich.** (Eine Gehaltserhöhung der Offiziere) ist schon längst notwendig gewesen und immer wieder in nahe Aussicht gestellt worden. Das „Fremdenblatt“ kündigt jetzt wieder an, dass das Reichskriegsministerium eine Gesetzesvorlage, betreffend die Erhöhung der Gagen der Offiziere der k. und k. Armee, vorbereite. Die Heeresleitung, so führt das Blatt aus, hat erkannt, dass die Bezüge der Offiziere unzureichend sind. Auch auf die Versorgung der Witwen und Waisen erstreckt sich die Fürsorge. Die Heeresleitung will vor Allem eine nennenswerte Erhöhung der Bezüge der abschliessenden Chargen, also der Hauptleute, Oberstlieutenants und Generalmajore, während sich die übrigen Chargen mit geringeren Aufbesserungen zu begnügen hätten. Die Quartiergelder sollen dabei unangetastet bleiben und so das Einkommen jedes Offiziers mehr oder weniger vergrössert werden. Das ist der feste Wille der Heeresleitung und sie wird dieses Programm festhalten, bis es verwirklicht ist. Die Heeresleitung hält eine Erhöhung der Bezüge der Armee für notwendig und wird jetzt, wo die Beamtengehälter bewilligt sind, mit um so grösserem Ernst auf die Erfüllung von Ansprüchen dringen, die wohl begründet sind, wie keine anderen. Die Bevölkerung weiss ja, wie grosse Ansprüche an Charakter, Körper und Geist die Mühen und Entbehrungen der Offizierslaufbahn stellen.

**Österreich.** (Winterübung e n.) Der „Reichswehr“ wurde im Februar aus Brünn geschrieben: In unserer Garnison werden fleissig Marschübungen gemacht und das Übernachten im Freien mit Benützung der Zelte geübt. Die Versuche mit dem Heizen in den Zelten sind wohl vielfach gemacht worden, fielen jedoch meist

nicht zur Befriedigung aus, da der Rauch den Aufenthalt darin für die Dauer unerträglich macht. Für solche Experimente ist übrigens vielleicht der russische Soldat, keinesfalls aber der österreichische von Haus aus genug warm angezogen. Auch die Übungen im Skilaufen sind in Scene gesetzt worden, mussten aber in Ermangelung des hiezu unbedingt erforderlichen Schnees vorzeitig eingestellt werden.

**Frankreich.** (Oberkommando.) Obgleich in der Kammersitzung vom Mittwoch ein interessantes Thema, „das Oberkommando der Armee“ besprochen wurde, waren in derselben kaum 150 Deputierte anwesend. Zunächst deponierte der Generalberichterstatter der Budget-kommission seinen Bericht über das Budget von 1897, das von der Kammer angenommen und vom Senat mit einigen Veränderungen zurückgekommen war. Dann beantragte Berichterstatter Vicomte de Montfort im Einverständnis mit der Regierung die Dringlichkeit für die das Oberkommando der Armee betreffenden Projekte. Dieselbe wurde unter dem Beifall der äussersten Linken durch Aufstehen und Sitzenbleiben verworfen. Der Abgeordnete Chapuis eröffnete sodann die Diskussion. Er erklärte, der Vorlage feindlich gegenüber zu stehen, weil dieselbe „eine gefährliche Militäroligarchie“ schaffen werde. Mit der Einsetzung oberster Befehlshaber würde die Verantwortlichkeit des Kriegsrates hinter einigen unverantwortlichen Generälen verschwinden. Ebenso sei die Errichtung eines neuen Grades, der höher ist, als der Divisionsgeneral, unnötig. Die Einrichtung der Marschallwürde, die wieder auflieben solle, sei von allen Republikanern verurteilt worden. Was not thue, sei die Verjüngung der Cadres der Armee, Man solle den Jungen nicht den Weg versperren, und wenn man den Marschallgrad einrichten wolle, solle man ihn, wie General Chanzy sagte, denen vorbehalten, die ihn jenseits der Vogesen zu erringen suchen und Frankreich die verlorenen Provinzen wiedergeben. Dem gegenüber war der Präsident der Armeekommission der Kammer, Mezières (Rep.), für die Gesetzesvorlage, welche die „Krone der französischen Militärorganisation und ein Prinzipiengesetz“ sei. Seit 1870 denke man nur an eines: im Militärwesen hinter Deutschland nicht zurückzustehen und die Organisation der Armee nach derjenigen der preussischen zu regeln. Die Kammer habe niemals ihre Zustimmung zur Verbesserung der französischen Armee verweigert. Heute verlange man von ihr nicht einmal Geld, sondern ihre einfache moralische Unterstützung, die sie gewiss nicht versagen werde. Hr. de Freycinet habe früher einmal geäussert, die Chefs der Armee befänden sich noch in einem embryonalen Zustand. Das sei leider auch heute noch wahr und die Verbesserung dieses Zustandes sei es, die man von der Kammer verlange. Der Kommandant der Armee müsse aus dem Dunkel heraustreten, in welchem er sich jetzt befindet, und durch ein Gesetz schou im Voraus designiert sein, ebenso wie die höheren Offiziere, die eines Tages befehligen sollten. Wenn der Kriegsminister das Oberkommando der Armee durch ein Gesetz zu sanktionieren wünsche, so thäte er es in deren Interesse und im Interesse des Parlaments.

(N. Z.)

**Frankreich.** (Ein fataler Fall.) Die „Z. P.“ berichtet: „In den Militäranstalten zu Clermont-Ferrand kam man zahlreichen Diebereien auf die Spur. Nun stellte sich heraus, dass sie von zwei Soldaten begangen wurden — im Auftrag des Hauptmanns A m e y. Dieser ist ein tüchtiger Soldat, der das Kreuz der Ehrenlegion trägt. Aber er war von seinen Gläubigern bedrängt.“

Es drängt sich nun bei diesem Fall die Frage auf: waren die Soldaten wirklich verpflichtet, dem Befehl des

Hauptmanns „Diebstähle zu begehen“ Folge zu leisten? Wenn diese bejaht würde, wären sie straflos. Dieses ist aber nicht der Fall. Der Gehorsam des Untergebenen ist in Frankreich nicht „schränkunglos.“ Das Recht des Befehlens von Seite des Vorgesetzten bezieht sich nur auf Dienstessachen und die Pflicht des unbedingten Gehorsams des Untergebenen nur auf Erfüllung der ihm auferlegten Dienstpflichten. Letzterer ist nach den Bestimmungen der verschiedenen Reglemente nicht verpflichtet einem Befehl Folge zu leisten, welcher gegen die Treue verstößt, eine verbrecherische oder sonst schändliche Handlung verlangt. Etwas anderes würde den Interessen des Staates und der Armee zuwiderlaufen und gegen die gesunde Vernunft verstoßen.

### Verschiedenes.

— (Das Recht auf den freien Sonntag.) Unter diesem Titel finden wir in der in Wien erscheinenden „Reichswehr“ einen Artikel, der manches enthält, was auch bei uns Beachtung verdient. Wir wollen ihn hier vollinhaltlich folgen lassen. Das Blatt sagt: „Wie viele Bedenken erhoben sich doch, als auch in den Landen unserer Monarchie die während dem Hosten nach Erwerb aus Europa nach Amerika ausgewanderte und von dort wieder allmälig zurückgekommene obligatorische Sonntagsruhe eingeführt werden sollte?

Ganze Industriezweige und Erwerbsarten erklärten, ihren Betrieb gänzlich einstellen zu müssen und finanziell ruiniert zu werden, wenn sie die Arbeiter den einen Tag in der Woche feiern lassen, und doch kann jemand jetzt nach mehrjährigem Bestehen der Sonntagsruhe ernstlich behaupten, dass er durch dieselbe ruiniert und in seinem Betriebe gehindert worden ist?

Im Nu waren die angeblich unüberwindlichen Schwierigkeiten besiegt und das Arbeitssystem wie Arbeitszeitteilung dem System der vollen Sonntagsruhe angepasst, und eine kommende Zeit wird sich nur wundern über die Unstichhaltigkeit aller gegen diesen schon in der Bibel bestimmten Ruhetag vorgebrachten Einwände.

Nur im Heere noch findet man, dass mit den Wochentagen kein Auslangen sei; da müssen an Sonntag-Vormittagen Besichtigungen an Montur und Rüstung vorgenommen werden, die monatliche ärztliche Visite, die tierärztliche Visite, die Gewehrvisite durch den Waffenoffizier etc. abgehalten, Monturen angepasst, theoretischer Unterricht nachgeholt werden, so dass einschliesslich dem Rapport und vielleicht noch einiger Exercitien der ganze Vormittag im Dienste verbracht wird.

Wie soll man auch bei den kurzen Ausbildungszeiten während der Wochentage die Zeit zu derartigen Beschäftigungen gewinnen? — Bis auf den Samstagnachmittag ist die ganze Woche programmässig mit Unterricht und Exerzierungen besetzt, während der eine Nachmittag am Schlusse der Woche dem Putzen der Rüstung, der Kaserne-reinigung vorbehalten bleiben muss. — So klagten die Unterabteilungs-Kommandanten,

und die höheren Offiziere bestätigen es aus eigener Erfahrung, während die Subalternen, denen die Sonntagsverdorben werden, der Meinung sind, dass man trotz alledem das Beschäftigungsprogramm für eine volle Freiheit des Sonntags einrichten könnte. — Es ist dies im Hinblick auf die eingangs erwähnten, gegen die Sonntagsruhe erhobenen Bedenken auch vollkommen gerechtfertigt, und zwar um so mehr, als es manche Regimenter, oder doch viele Unterabteilungen gibt, die, ohne in ihrer Ausbildung, Tüchtigkeit und Ordnung gegen andere zurückzustehen, schon jetzt am Sonntag, ausgenommen den Rapport und dringliche andere Fälle, keinerlei Beschäftigung abhalten.

Diese Truppen beweisen damit, dass es nur an einer entgegenkommenden Arbeitsteilung oder Programmfestsetzung fehlt und dass der Freigabe des Sonntags in den Kasernen nichts im Wege steht als der althergebrachte Usus und jener Wetteifer, der immer noch ein Stückchen mehr Fleiss zeigen und immer noch ein Stündchen länger in der Kaserne zubringen will als ein Anderer.

Umsonst ordnet daher auch die Instruktion für Truppenschulen an, dass an Sonn- und Feiertagen die Beschäftigung einzustellen ist; umsonst fordert das Dienstreglement, dass der Sonntag-Vormittag der Mannschaft zum Kirchenbesuch freizugeben ist — wo solch' ein Wetteifer einmal erweckt ist und ihm nicht von höherer Stelle entgegengetreten wird, kommt dieser konkurrierende Hypereifer nicht zur sonntäglichen Ruhe.

Ganz dieselben Verhältnisse wie bei den Truppen bestehen — setzen wir mit den Worten einer uns zugekommenen Einsendung fort — auch bei den Kommanden und Behörden, ja sogar höheren Behörden; wenn auch tatsächlich nicht die geringste Notwendigkeit vorhanden ist, die betreffenden Referenten und Offiziere bis über die Mittagsstunden in den Bureau festzuhalten, müssen sie bleiben. Im Grunde genommen müssig bleiben, da an Sonn- und Feiertagen das Postamt erst um 9 Uhr eröffnet wird und mit dem Abholen, Eröffnen, Protokollieren, Registrieren des Eilaufes so viel Zeitver geht, dass die Referenten den Eilauf erst nach der Rapportstunde, also für die Erledigung an demselben Tage zu spät, erhalten.

Wenn man bedenkt, dass heute selbst jeder Taglöhner seinen Ruhetag ungeschmälert genießen kann, so muss es wirklich befremden, dass der Offizier, der ja doch auch als Familienvater u. s. w. das Bedürfnis nach Erholung hat, diese Begünstigung nicht haben soll, obwohl er derselben mindestens ebenso wie jeder andere bedarf.

Was nützen alle Vorschriften, Erlässe u. dgl., wenn sie infolge ihrer Redewendungen, wie z. B. „nach Zulässigkeit des Dienstes“ oder „unter normalen Verhältnissen“ u. s. w., es dem einzelnen Kommandanten so leicht machen, die Einstellung der Beschäftigung oder Sistierung der Amtsstunden selbst an den grössten Feiertagen und überhaupt niemals aus Dienstesrücksichten zulässig zu finden.

Es müsste da ganz kategorisch befohlen werden, dass nur ausnahmsweise und in ganz dringenden Fällen den Offizieren und der Mannschaft der freie Sonntag genommen werden darf, also z. B. zur Erledigung des Rapports eine Vormittagsstunde zu benutzen ist, sonst aber keinerlei Beschäftigung stattzufinden hat.

Nur dann wäre es möglich, dass dem Offizier und Soldaten jene Begünstigung zukommt, die, wie gesagt, schon lange nach dem Gesetze jeder Taglöhner genießt.

### Wichtige Novität für Militärs!

Illustriertes deutsches

### Militär-Lexikon,

herausgegeben von J. Scheibert, Kgl. Pr. Major z. D.

Mit 550 Abbildungen Lexicon-Format.

Halbfranz. geb. 32 Franken.

Der Preis ist mit Rücksicht auf das ungeheure, wertvolle Material, die riesige Zahl der Bilder und die gediegene Ausstattung ein äusserst mässiger.

Vorrätig in allen Buchhandlungen, Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.